

Rechtsgeschichte (BLaw)

20.06.2017

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dieser Seite 3 Seiten und ist in 2 Aufgaben unterteilt, die ihrerseits durch Interpretationsanweisungen oder Teilfragen strukturiert sind.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Teilaufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Das Total der erreichbaren Punktezahl in dieser Prüfung beträgt 44 Punkte, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen (unabhängig vom Quellentext) fallen. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	29 Punkte 65,9% des Totals
Aufgabe 2	15 Punkte 34,1% des Totals
Total 44 Punkte	100%

1. Teil: Textinterpretation mit folgenden Anteilen an Punkten:

Zusammenfassung	2.0 Punkte 4,5 % des Totals
Themenbildung	2.0 Punkte 4,5 % des Totals
Sachliche Aussagen	18.0 Punkte 41,0 % des Totals
Historische Verortung	3.0 Punkte 6,9 % des Totals
Gegenwartsbezug	4.0 Punkte 9,0 % des Totals

2. Teil: Frageteil mit folgenden Anteilen an Punkten:

Aufgabe 2.1	4.5 Punkte 10,3 % des Totals
Aufgabe 2.2	4.0 Punkte 9,0 % des Totals
Aufgabe 2.3	2.5 Punkte 5,8 % des Totals
Aufgabe 2.4	4.0 Punkte 9,0 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil 1: Textinterpretation

Interpretieren Sie den nachstehenden Quellentext rechtshistorisch. Dabei haben Sie sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Korrigiert wird, was lesbar ist. Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Interpretation. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Interpretationen gehen zu Ihren Lasten.

1. Teil: Textinterpretation (Punktetotal Textinterpretation: 29 Punkte)

I. Zusammenfassung 2 P.;

II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P. (*Es müssen zwei Aussagen gebildet werden. Die ausreichend begründete Bildung der Themen erhält zusätzlich 2 P.*).

III. Historische Verortung 3 P.;

IV. Ein vertiefter Gegenwartsbezug 4 P.

1. Textinterpretation: Quellentext (Übersetzung).

«Madame,

wenig geübt in der Sprache, die man Königen gegenüber an den Tag legt, werde ich nicht die Lobhudeleien der Höflinge gebrauchen, um Euch diese besondere Schrift zu widmen. Mein Ziel, Madame, ist, offen zu Euch zu sprechen; um mich auf diese Weise auszudrücken, habe ich nicht das Zeitalter der Freiheit abgewartet: ich habe mich mit derselben Tatkraft zu einer Zeit gezeigt, zu der die Blindheit der Despoten einen so edlen Mut bestrafte. [...]

Die Rechte der Frau [...]

Nur der Mann hat sich einen davon abweichenden Grundsatz geschustert. Absonderlich, verblendet, wissenschaftlich aufgeblasen und degeneriert will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns in gröbster Unwissenheit als Despot über ein Geschlecht befehlen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt; er beabsichtigt, in den Genuss der Revolution zu kommen und seine Rechte auf Gleichheit einzufordern, um darüber hinaus nichts zu sagen. [...]

Präambel

Die Mütter, Töchter, Schwestern, Repräsentantinnen der Nation verlangen, als Nationalversammlung eingesetzt zu werden. In Anbetracht, dass Unwissenheit, Versäumnis und Geringschätzung der Rechte der Frau die einzigen Gründe für die öffentlichen Missstände und die Verdorbenheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen. [...]

Erster Artikel

Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Mann an Rechten gleich. Soziale Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

II

Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Rechte der Frau und des Mannes: Dies sind die Rechte auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit und besonders auf Widerstand gegen Unterdrückung.

III

Der Ursprung jeder Souveränität liegt seinem Wesen nach in der Nation, die nichts anderes als die Vereinigung von Frau und Mann ist: Keine Körperschaft, kein Individuum kann eine Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht. [...]

2. Frageteil: 15 P.

2.1. Erläutern Sie den Begriff des «Usus Modernus Pandectarum». 4.5 P.

- a) Was bedeutet der Begriff genau (1.5 P.)?
- b) Wann kommt dieser zur Anwendung (1.5 P.)?
- c) Was bedeutet dieser für das Strafrechtsverfahren (1.5 P.)?

2.2. Was ist unter der «kommunalen», auch «konziliaren» Interpretation im Mittelalter zu verstehen und worauf bezieht sich diese? 4 P.

- a) Bezeichnen Sie den Hauptvertreter und sein Werk? (1 P.)
- b) Welcher Disput steht dabei im Hintergrund? (1 P.)
- c) Wie sieht der «konziliare» Lösungsvorschlag des Autors aus? (1 P.)
- d) Welche unmittelbaren Grundsatzklärungen ergaben sich daraus für das Kaisertum? (1 P.)

2.3. Was bedeutet der Ausdruck «völkisch» und wie wurde er verwendet? 2.5 P.

2.4. Weshalb ist der spätmittelalterliche «Freiheitsbegriff» ein «historiografisches» Problem? 4 P.

Musterlösung
Rechtsgeschichte (BLaw)
20.06.2017

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dieser Seite 3 Seiten und ist in 2 Aufgaben unterteilt, die ihrerseits durch Interpretationsanweisungen oder Teilfragen strukturiert sind.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Teilaufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Das Total der erreichbaren Punktezahl in dieser Prüfung beträgt 44 Punkte, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen (unabhängig vom Quellentext) fallen. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	29 Punkte 65,9% des Totals
Aufgabe 2	15 Punkte 34,1% des Totals
Total 44 Punkte	100%

1. Teil: Textinterpretation mit folgenden Anteilen an Punkten:

Zusammenfassung	2.0 Punkte 4,5 % des Totals
Themenbildung	2.0 Punkte 4,5 % des Totals
Sachliche Aussagen	18.0 Punkte 40,0 % des Totals
Historische Verortung	3.0 Punkte 6,8 % des Totals
Gegenwartsbezug	4.0 Punkte 9,0 % des Totals

2. Teil: Frageteil mit folgenden Anteilen an Punkten:

Aufgabe 2.1	4.5 Punkte 10,2 % des Totals
Aufgabe 2.2	4.0 Punkte 9,0 % des Totals
Aufgabe 2.3	2.5 Punkte 5,7 % des Totals
Aufgabe 2.4.	4.0 Punkte 9,0 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil 1: Textinterpretation

Interpretieren Sie den nachstehenden Quellentext rechtshistorisch. Dabei haben Sie sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Korrigiert wird, was lesbar ist. Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Interpretation. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Interpretationen gehen zu Ihren Lasten.

1. Teil: Textinterpretation (Punktetotal Textinterpretation: 29 Punkte)

- I. Zusammenfassung 2 P.;
- II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P. (*Es müssen zwei Aussagen gebildet werden. Die ausreichend begründete Bildung der Themen erhält zusätzlich 2 P.*);
- III. Historische Verortung 3 P.;
- IV. Ein vertiefter Gegenwartsbezug 4 P.

1. Textinterpretation: Quellentext (Übersetzung).

«Madame,

wenig geübt in der Sprache, die man Königen gegenüber an den Tag legt, werde ich nicht die Lobhudeleien der Höflinge gebrauchen, um Euch diese besondere Schrift zu widmen. Mein Ziel, Madame, ist, offen zu Euch zu sprechen; um mich auf diese Weise auszudrücken, habe ich nicht das Zeitalter der Freiheit abgewartet: ich habe mich mit derselben Tatkraft zu einer Zeit gezeigt, zu der die Blindheit der Despoten einen so edlen Mut bestrafte. [...]

Die Rechte der Frau [...]

Nur der Mann hat sich einen davon abweichenden Grundsatz geschustert. Absonderlich, verblendet, wissenschaftlich aufgeblasen und degeneriert will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns in gröbster Unwissenheit als Despot über ein Geschlecht befehlen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt; er beabsichtigt, in den Genuss der Revolution zu kommen und seine Rechte auf Gleichheit einzufordern, um darüber hinaus nichts zu sagen. [...]

Präambel

Die Mütter, Töchter, Schwestern, Repräsentantinnen der Nation, verlangen als Nationalversammlung eingesetzt zu werden. In Anbetracht, dass Unwissenheit, Versäumnis und Geringschätzung der Rechte der Frau die einzigen Gründe für die öffentlichen Missstände und die Verdorbenheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen [...]

Erster Artikel

Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Mann an Rechten gleich. Soziale Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

II

Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Rechte der Frau und des Mannes: Dies sind die Rechte auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit und besonders auf Widerstand gegen Unterdrückung.

III

Der Ursprung jeder Souveränität liegt seinem Wesen nach in der Nation, die nichts anderes als die Vereinigung von Frau und Mann ist: Keine Körperschaft, kein Individuum kann eine Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht. [...]

I. Zusammenfassung

2 Punkte

1. Formell

Vor uns liegt ein Text, beginnend mit einer «Anrede Madame», gegliedert in 6 Abschnitte, die teilweise mit römischen Ziffern oder Bezeichnungen wie «Präambel», «Die Rechte der Frau» oder «erster Artikel» betitelt sind. Der Text ist durch mehrere Auslassungen gekennzeichnet. Es handelt sich laut Angabe um eine Übersetzung.

2. Inhaltlich

Im Abschnitt mit der Anrede «Madame» betont der Autor/die Autorin, nicht wie ein Höfling «lobhudelnd» zu schreiben, sondern – im «Zeitalter der Freiheit» – offen zu sprechen, was er bzw. sie allerdings bereits mit Tatkraft zuvor schon getan habe, als die Despoten solchen Mut noch bestrafen.

Im Abschnitt «Rechte der Frau» wird der Mann als verblendet, wissenschaftlich aufgeblasen und degeneriert und im «Jahrhundert der Aufklärung» als ein Despot über das weibliche Geschlecht bezeichnet, der seine Rechte auf Gleichheit im Angesicht der «Revolution» für sich alleine einfordere.

Die Präambel spricht die Frauen als Mütter, Töchter, Schwestern und Repräsentantinnen der Nation an, die beschlossen hätten, ihre natürlichen, heiligen und unveräußerlichen Rechte der Frau feierlich zu erklären.

In den weiteren Abschnitten sind drei Artikel wiedergegeben, wonach die Frau an Rechten dem Mann gleich sei, der Zweck jeder politischen Vereinigung darin bestehe, die Rechte von Frau und Mann, insbesondere auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit sowie Widerstand gegen Unterdrückung zu erhalten, und schliesslich wird die Souveränität aller Macht in der Nation aus der Vereinigung von Frau und Mann abgeleitet.

II. Sachliche Aussagen

Themenbildung:

2 Punkte

Die Themen bieten sich klar an: «Zeitalter» von Freiheit und Aufklärung sowie der Revolution sind die allgemeineren historischen Themen, und dann die spezifischen Themen der Einforderung der Rechte für die Frau, insbesondere auch als Mit-Repräsentantinnen der Nation und Trägerinnen des Staates. Die Repräsentationsthematik lässt sich mit den allgemeineren Themen gut verbinden sowie darauf abgestützt die Thematik der Einforderung der gleichen Grundrechte für die Frau wie für den Mann im neuen Nationalstaat abhandeln.

1. Die Repräsentantinnen der Nation und das Zeitalter von Aufklärung, Freiheit und Revolution

9 Punkte

Im Text wird klar vom Zeitalter der Aufklärung, Freiheit und Revolution gesprochen (Zeilen 5, 10 und 12). Freiheit ist dabei der Zentralbegriff der Aufklärung. Aufklärung ist im Sinne von IMMANUEL KANT der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit, selbstverschuldet deshalb, weil der Mensch faul und feige sei, und diese charakterlichen Eigenschaften zuerst überwunden werden müssen. Die Autorin – die ich darin erkenne, dass sie die Rechte der Frau gegenüber einem stark herabgewerteten Mann (Z.

9) proklamiert – stellt sich als eine Person vor, die offen, d.h. klar, wahrhaftig und nicht wie ein Höfling falsch (lobhudelnd, Z. 3) zur Madame – offensichtlich die Königin (Z. 1f.) – spricht. Es ist also kein untertäniges, sondern ein selbstbewusstes Ansprechen von Frau zu Frau (bzw. Mensch zu Mensch), was die Autorin dadurch noch unterstreicht, dass sie dies schon getan habe, als die Könige wie blinde Despoten diesen Mut bestraft hätten (Z. 5–6). Dies heisst auch, dass sie zu ihrer Zeit bereits bekannt sein musste. Die Autorin sieht sich somit selber als eine Kraft der Aufklärung und der Revolution, welche die Freiheit und Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen in den politischen Fokus stellt (Z. 21).

Die Aufklärung als Epoche beginnt mit SPINOZA um 1670, der die «libertas philosophandi» politisch einforderte und der zugleich erstmals die Demokratie als die tauglichste politische Form bezeichnete, wogegen HOBBS um 1650 den Obrigkeitsstaat gerade dadurch zu befestigen suchte, dass er alle Bürger aufforderte, ihre natürliche Freiheit insgesamt und dauernd an den Staat abzutreten, damit der «Krieg aller gegen alle» durch eine Sicherheit im Staat überwunden werde. Zwar hat auch SPINOZA diese staatliche Sicherheit gewollt, doch nie um den Preis der völligen Aufgabe der natürlichen Freiheit.

Allerdings vertrat diese Forderung SPINOZAS nach einer Demokratisierung nicht mit der Staatspolitik des fürstlichen und königlichen Absolutismus. Im 17. Jahrhundert war man im europäischen Raum also noch weit von der Demokratie als Staatsform entfernt. Die Rückweisung der theologischen Vorherrschaft und die Betonung des freien Denkens im gesellschaftlichen Leben stellten daher einen Angriff gegen die theologische Moralphilosophie der konfessionellen Staaten dar. Auch der Grossteil der Bevölkerung selbst war noch nicht in der Lage, mit Freiheit und Selbstverantwortung umzugehen. Es bedurfte daher eines Anstosses zur Veränderung dieser Situation einerseits durch intellektuelle Vordenker wie SPINOZA und die Vernunftrechtler, aber auch durch die Herrscher selbst wie dies in Preussen und Österreich in den Monarchien von FRIEDRICH DEM GROSSEN, MARIA THERESIA und ihrem Sohn und Nachfolger JOSEPH II. zu sehen ist, wogegen wir dies in Frankreich nicht gleicherweise feststellen können, was FRIEDRICH an seinen zeitgenössischen Monarchen als Trägheit, Wollust und Dummheit ausdrücklich kritisiert hatte.

In Frankreich war die politische Teilhabe der Bürger im Gegensatz zum Reich überhaupt nicht möglich. Daher forderte der dritte Stand (das Bürgertum von Kaufleuten, Handwerkern und Intellektuellen) eine politische Partizipation nebst ihrer Verpflichtung, den Staat und somit den Adel und Klerus zu finanzieren. Da dies sich nicht verwirklichen liess, kam es zur Revolution und in deren Gefolge auch zu einem Terrorregime von 1793/4 in Paris. Bereits zuvor hatte die Sezession der USA zu Freiheitserklärungen der Bürger geführt (1776), der nun 1789 eine Menschenrechtserklärung in Frankreich folgte, welche die Postulate von Freiheit und Gleichheit der Männer gegen die ständische Gesellschaft einforderte.

Hier knüpft die Autorin explizit an, indem sie die Männer beschuldigt, stumm geblieben zu sein und nicht auch dieselben Rechte für die Frauen eingefordert zu haben (Z. 11–13). Entsprechend werden die Frauen als die Repräsentantinnen der Nation zusammen mit den Männern bezeichnet und die faktische Ungleichheit als Grund der allgemeinen Missstände und der Verdorbenheit der Regierungen bezeichnet (Z. 16–18). Das Aufklärungszeitalter thematisierte somit auch erstmals die Frage der Rolle der Frau in der Gesellschaft. Konkret ging es um folgende Fragen: Ist die Gelehrsamkeit auch für Frauen sinnvoll? Sind weibliche und männliche Fähigkeiten nur komplementär oder auch gleichwertig? Eine der ersten «Verteidigerinnen der Frau» war die Philosophin und Herausgeberin von MONTAIGNES Werk, MARIE LE JARS DE GOURNAY (1565–1645). Ihr folgte der französische Philosoph POULAIN DE LA BARRE (1647–1725), der das Argument für die Gleichwertigkeit der Geschlechter mit sarkastischem Unterton untermauerte, wie dies übrigens zur Zeit der Revolution auch CONDORCET tat. Ganz anders dagegen der berühmte Philosoph JEAN-JACQUES ROUSSEAU (1712–1778), der die Vorstellung der Komplementarität von Mann und

Frau in der Weise entwickelte, dass er die Rollen der beiden Geschlechter aufgrund ihrer «biologischen Differenzen» innerhalb der Gesellschaft entsprechend definierte, weshalb Frauen nicht notwendig zu bilden wären.

2. Die gleichen Grundrechte von Frau und Mann im neuen Nationalstaat 9 Punkte

Gegenüber dem bisher monarchischen Obrigkeitsstaat des Absolutismus mit dem ständischen Gesellschaftsprinzip entstand nun der moderne Verfassungsstaat der aufgeklärten und egalitären Bürger. Diese Gesellschaft begründete sich nunmehr durch das Prinzip der Nation. Nation bedeutete um 1800 die kulturell verstandene Einheit derjenigen, die aus demselben Lande mit derselben Geschichte, derselben Rechtstradition und derselben Glaubens- und Lebensauffassung stammte. Das heisst, alle männlichen und somit politisch freien Bürger bildeten im Sinn von Gleichheit und Nation den politischen Verband der aktiven Staatsträger.

Gemäss Naturrecht forderten nun auch die Frauen ihre Teilhabe am Bürgerstaat. Denn das Naturrecht wurde ganz allgemein als ein überall und überzeitlich für alle Menschen gleichermaßen geltendes Grundrecht angesehen. Diese Gleichheit der Rechtsansprüche fand am Ende des 18. Jahrhunderts Ausdruck in der Formulierung der Menschenrechte.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Unterschied zwischen Mann und Frau gesellschaftlich verstärkt. Der Humanismus und insbesondere die Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert betonten das sich auf die klassischen Vorbilder der Antike ausrichtende Individuum. Gemeint war damit die gelehrte Vernunft des «vir doctus», also des Mannes, während die Frau in den Zuständigkeitsbereich der Familienbetreuung, insbesondere der Erziehung des Nachwuchses im konfessionell richtigen Glauben, gedrängt wurde. Hinzu kommt, dass die ständische Kluft unter den Frauen wie bei den Männern stärker war als die geschlechtsspezifische Differenz.

Wenn in den Grundrechtskatalogen der amerikanischen (1776) und französischen Revolution (1789) davon die Rede war, alle Menschen seien gleich, dann waren damit ausschliesslich die Männer gemeint. So verstand man zur Zeit der Französischen Revolution ganz selbstverständlich unter der Kategorie «Mensch» den Mann als *homo politicus*.

Der geschlechtsspezifische Gegensatz wurde mit dem feudalen Prinzip der ständischen Gesellschaft nach 1804 im Privatrechtsgesetzbuch des «Code Civil» dadurch ausgedrückt, dass die Frau dem Manne Gehorsam und er ihr Schutz schulde. Zwar wird die Ehe als Vertrag gesehen, doch dieser Vertrag hat offensichtlich ungleichwertige Partner, was sich bei den Auflösungs- bzw. Scheidungsgründen klar zeigte.

Nun jedoch forderte ein Teil revolutionärer bzw. intellektueller Frauen für alle Frauen dieselben Rechte in Staat und Gesellschaft, wie sie den Männern zukommen sollten, insbesondere gleiche Freiheit, gleiches Eigentumsrecht und gleiches Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung (Z. 24–26). Unterschiede in diesen Rechten sollten bezüglich des Geschlechts nur noch gegeben sein, wenn diese im allgemeinen Nutzen von Mann und Frau begründet waren (Z. 21–22). Eine grundsätzliche oder andauernde Ungleichbehandlung erschien damit weitgehend ausgeschlossen, was sich klar gegen ROUSSEAUS Standpunkt der biologisch funktionalisierten Rollenbilder richtete.

Da Eigentum das Rückgrat der konkreten bürgerlichen Freiheit bildet, sollte dieses Recht auch den Frauen zukommen. Die Begründung liess sich in Anschluss etwa an JOHN LOCKES Legitimation von Eigentum durch Arbeit gewinnen, zumal die Frauen in der beginnenden Industriegesellschaft in den Arbeitsprozess eingebunden wurden.

Schliesslich wurde auch JEAN BODINS Souveränitätstheorie, welche die staatliche Macht durch die Innehabung des Gewaltmonopols legitimierte, von den Frauen beansprucht. BODIN hatte die Souveränität den Männern alleine zugesprochen, und zwar über den Begriff des *pater familias* nach Massgabe des römischen Rechts, was zur damaligen praktischen Rezeption des römischen Rechts passte. Die recht geführte Familie bildete die Grundlage für den recht geführten Staat. Nunmehr sollte die Vereinigung von Mann und Frau die Grundlage für die staatliche Gewalt in den Händen der ganzen Nation bilden; diese Nation beider Geschlechter sollte auch den Widerstand gegen Unrecht bestimmen (Z. 28–30).

III. Verortung

3 Punkte

Der Text behandelt die Thematik der Geschlechtergleichheit, die insbesondere mit der französischen Revolution eine politische Relevanz erhielt etwa über CONDORCET und OLYMPE DE GOUGES (um 1790). Der Diskurs freilich begann in Frankreich bereits mit MARIE LE JARS DE GOURNAY um 1600 und FRANCOIS POULAIN DE LA BARRE um 1700, was der früheste Zeitpunkt für einen solchen Text sein könnte. Doch da im vorliegenden Text klar vom Zeitalter der Freiheit, Aufklärung und Revolution die Rede ist, muss dieser Text nach 1789 geschrieben worden sein, weshalb 1789 die untere zeitliche Limite bildet. Im Text selbst ist nirgendwo die Rede von Krieg, Napoleon, dem Code Civil oder der Restauration. Die zeitliche Obergrenze muss daher 1800 sein. Da die Quelle von einer feierlichen Erklärung der Rechte der Frau spricht (Z. 18–19), könnte es sich folglich um die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin von DE GOUGES, die 1793 hingerichtet wurde, aus dem Jahre 1791 handeln.

IV. Gegenwartsbezug (ein vertiefter Gegenwartsbezug, hier ein Beispiel für 4 Punkte)

Noch heute sind die Frauen weltweit, aber auch in unserem Lande in mehreren Bereichen schlechter gestellt als die Männer. Nach wie vor gibt es in der islamischen Welt, in Teilen Südamerikas und Teilen Afrikas den Brauch der Zwangsheirat. Häusliche Gewalt wird oft als Privatsache angesehen. Oder Frauen haben in arabischen Ländern etwa nicht das Recht, ein Auto zu fahren, sich selbstbestimmt zu kleiden oder politisch zu beteiligen. In der Schweiz sind zwar etliche Fortschritte seit der späten Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts 1971 auf eidgenössischer Ebene erzielt worden, doch sie fehlen immer noch in relevanten Entscheidungsgremien sowie höheren Positionen in der Wirtschaft. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind geringer und in vielen Branchen erhalten sie für geleistete Arbeit einen geringeren Lohn als Männer. 1981 wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau in die BV (Art. 4 Abs. 2) aufgenommen und in Art. 8 der neuen Bundesverfassung von 1999 übertragen. Dieser Artikel verpflichtet den Gesetzgeber, die rechtliche und faktische Gleichstellung in allen Rechts- und Lebensbereichen herbeizuführen. Ebenfalls ist in der neuen Verfassung der Anspruch der Frau auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit verankert. Mit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes von 1996 sollten strukturelle Benachteiligungen der Frau im Erwerbsleben beseitigt werden. Im Jahr 2014 unterzeichnete die Schweiz das Europarats-Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention), dessen Ratifizierung für dieses Jahr vorgesehen ist. Bestehende Ungleichheiten sollten in den nächsten Jahren in der Schweiz endlich auch beseitigt werden

2. Frageteil: 15 P.

2.1. Erläutern Sie den Begriff des «Usus Modernus Pandectarum».

4.5 P.

a) Was bedeutet der Begriff genau (1.5 P.)?

Übersetzt bedeutet der Begriff «gegenwärtiger Gebrauch der Pandekten». Gemeint ist damit das *ius commune*. Die Bezeichnung stammt vom lateinisch verfassten Werk «Specimen usus moderni pandectarum» von SAMUEL STRYK – dessen Abhandlungen zwischen 1690 und 1692 verfasst und veröffentlicht wurden – und sie bezieht sich auf die Darstellung des zeitgenössischen Gerichtsgebrauchs des Rechts gemäss romanistischer Ausbildungstradition.

b) Wann kommt dieser zur Anwendung (1.5 P.)?

Zentral war die Sicherung der Anwendung der Gemeinrechtslehre in der forensischen Praxis. Denn mit der Zerstörung der Lothar-Legende durch HERMANN CONRING hatte das römische Recht nach 1643 als Reichs- bzw. Kaiserrecht keinen unmittelbaren gesetzlichen Geltungsgrund mehr. Einzig die Verpflichtung der obersten Urteiler im Reichskammergericht, auch nach Gemeinen Recht zu richten (§ 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495), gab dazu einen prozessualen Rechtsgrund, wie CONRING darlegte.

c) Was bedeutet dieser für das Strafrechtsverfahren (1.5 P.)?

Die dadurch veranlasste Ausdifferenzierung des Rechts führte zu einer erhöhten Formalisierung des Rechts, insbesondere auch im Bereich des Strafprozessrechts, wodurch die Zweiteilung des Inquisitionsverfahrens weiter entwickelt wurde, die dem betroffenen Inquisiten Schutz bot. Dies lässt sich im Werk von BENEDIKT CARPZOV («Neue Praxis des gemeinen sächsischen Rechts» von 1635) nachvollziehen, wenn zwischen Generalinquisition (Voruntersuchung) und Spezialinquisition unterschieden wurde. Es ging dabei um die Frage, ob überhaupt ein untersuchungswürdiger Tatbestand vorliege. War diese Frage geklärt, rückte im Rahmen der Spezialinquisition erst der mutmassliche Täter ins Zentrum der Abklärung. Wurde aber bereits in der Voruntersuchung festgestellt, dass kein Delikt vorlag, konnte der Prozess im Vorfeld unterbunden werden, wodurch die «peinliche» Befragung eines mutmasslichen Täters hinfällig wurde. Diese Praxis war auch betreffend die Anwendung der Folter von hoher Relevanz, da diese manches Fehlurteil herbeiführte.

2.2. Was ist unter der «kommunalen», auch «konziliaren» Interpretation im Mittelalter zu verstehen und worauf bezieht sich diese?

4 P.

a) Bezeichnen Sie den Hauptvertreter und sein Werk? (1 P.)

Der Hauptvertreter der «konziliaren» Interpretation war MARSILIUS VON PADUA. Sein Werk trägt den Titel «Defensor Pacis» von 1324.

b) Welcher Disput steht dabei im Hintergrund? (1.5 P.)

Im Hintergrund steht der Disput um die legitime Vorherrschaft im Reich zwischen Kaiser und Papst, der als Investiturstreit bezeichnet wird und zeigt, dass die christliche Gemeinschaft zwei verschiedene Häupter hatte. Der Konflikt äusserte sich theoretisch in der sogenannten Zwei-Schwerter-Lehre, die auf einer Bibelstelle (Lk 22.35ff.) beruht, die im 5. Jahrhundert unter Papst Gelasius I. entwickelt wurde. Die beiden Schwerter symbolisierten die beiden Gewalten des Mittelalters: Papstum und Königtum. So konkurrierten seit dem 12./13. Jahrhundert zwei Interpretationen dazu:

1. Die kuriale Interpretation zu Gunsten des Papstes resp. der Kirche.
2. Die imperiale Interpretation zu Gunsten des Kaisers resp. des Reichs.

c) Wie sieht der «konziliare» Lösungsvorschlag des Autors aus? (1 P.)

Der konziliare Lösungsvorschlag des Autors besagt, dass nicht der Papst, sondern das unter der Leitung des Kaisers zusammentretende Konzil der Kardinäle das höchste Organ der Kirche sei. Im Sinne einer Aktualisierung von ARISTOTELES' Schrift zur Politik begründet MARSILIUS die Notwendigkeit einer rein staatlichen Herrschaft, die den Frieden durch Rechtsgesetze sichert.

d) Welche unmittelbaren Grundsatzklärungen ergaben sich daraus für das Kaisertum? (1 P.)

Als unmittelbare Folge zur Lösung ergaben sich daraus zwei Grundsatzklärungen, nämlich das «Rhenser Weistum» und das «Licet iuris» und des Weiteren im Sinne einer verfassungsmässigen Akte die Goldene Bulle von 1356.

2.3. Was bedeutet der Ausdruck «völkisch» und wie wurde er verwendet? 2.5 P.

Der Ausdruck «völkisch» steht im Kontext des Rasse- und Rechtsbegriffs des Nationalsozialismus, wie Hitler in «Mein Kampf» (1925/6) sowie der Reichsrechtsführer Frank 1934 dies klar formuliert hatten, dass das Recht im nationalsozialistischen Staate immer nur ein Mittel zur Erhaltung, Sicherstellung und Förderung der rassisch-völkischen Gemeinschaft sei. Es geht dabei um eine autoritative Bindung des Rechts an den Rassegedanke im Sinn des Führers (wie dies Henkel formulierte). Ferner kam der Ausdruck auch im Entwurf zum Volksgesetzbuch von 1942 sowie im Kommentar zum Ehegesetz von 1938 zum Ausdruck.

2.4. Weshalb ist der spätmittelalterliche Freiheitsbegriff ein «historiografisches» Problem? 4 P.

Freiheit resp. Unfreiheit im Mittelalter, lässt sich nicht nach unserem heutigen Verständnis, das durch die Aufklärung und deren Freiheits- und Menschenrechte geprägt ist, beurteilen. Die allgemeine Historiographie und spezifisch die Rechtsgeschichtsschreibung haben im politischen Kontext des 19. Jahrhunderts Vorstellungen geprägt, die den Freiheitsbegriff im Sinn des damaligen Liberalismusverständnisses überzeichneten und zeitgleich zum politischen Romantizismus «volkstümlich» verklärt haben.

Heute verstehen wir unter dem Begriff «Freiheit» einen abstrakten Einheitsbegriff, von dem wir verschiedene Freiheitsrechte ableiten. Das Mittelalter kannte jedoch gerade keinen einheitlichen Begriff der Freiheit. Freiheit war vielmehr abhängig vom konkreten

Lebensbereich. Die Menschen im Mittelalter fügten sich in die ihnen als «gottgegeben» erscheinende Lebensordnung ein. Für sie war die Grundherrschaft als Lebensform daher unproblematisch. Aufgrund dieser Organisation resp. dem Aufbau dieses Systems wurde jeder Vorteil als Privilegierung gesehen, was als Befreiung des eigenen Lebensstandards empfunden wurde. Daher muss der mittelalterliche Freiheitsbegriff stets konkret und nach den jeweiligen Umständen umschrieben werden.

Erst in der Neuzeit wurde «Freiheit» zu einem politischen Aktionsbegriff. Im Zuge der Reformation um 1520 beklagten sich die Bauern noch über konkrete Unfreiheiten. Sie forderten zwar Freiheit im Sinne des christlichen Geistes, damit meinten sie aber eine Verbesserung ihrer politischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Dies führte um 1525 zu den so genannten Bauernkriegen. Durch die Anlehnung an die theologisch-naturrechtliche Diskussion der Sklavenfrage verliehen sie der Forderung nach Beseitigung der «Unfreiheit und Ungerechtigkeit» gehörigen Nachdruck. Parallel zu dieser Entwicklung liess sich die Frage auch in Anlehnung an den gemeinrechtlichen Diskurs der Juristen über die Verfügbarkeit des Eigentums auf die bäuerlichen Erbverhältnisse übertragen. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Herrn und Bauern wurden deshalb als «leibliche» Eigenschaften angesprochen. Fortan verknüpfte man diese Vorstellungen mit der antiken, der christlichen Religion aber fremden Sklaverei. In diesem Kontext wurde die Leibeigenschaft als Sklaverei ausgespielt. Da solch quellenkundliche Belege der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts Beweis genug waren für die Sklavenerhaltung im ohnehin «dunklen» Mittelalter, weckten sie immer noch schreckliche Vorstellungen an die Verhältnisse des Ancien Régime, welche durch die Französische Revolution abgeschafft worden waren. Jegliche Form von Unfreiheit erschien dem Zeitgeist nunmehr als verwerflich, weil die Idee der allgemeinen Freiheit nun höchst populär war. Man richtete den Blick lieber auf die mittelalterlichen Verhältnisse weg von den desolaten ökonomischen Verhältnissen dieser Zeit. Dennoch ist es wichtig, dass man die Unfreiheiten des Mittelalters, insbesondere wegen ihrer auch schützenden Funktion, nicht verkennt.

- Quellen zur Lösung der Prüfungsaufgaben: Marcel Senn/ Lukas Gschwend und René Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 3. Aufl. 2009 (Nachdruck 2012), insb. Kap. 2 Rz. 11, 25, 37, 42; Kap. 3 Rz. 29–32, 73, 74, 80; Kap. 6 Rz. 27–30, 34; Kap. 7 Rz. 35, 41, 45–48, 52, 71–72, 85; Kap. 8 Rz. 1, 50, 71–75, 77f, 86–93; Kap. 10 Rz. 11–12, 14, 63–65, 71; Kap. 11 Rz. 20; Kap. 12 Rz. 48, 62, 83.
- Ferner fanden Eingang in die Prüfung die Übungstexte des Unterrichts: Nr. 2, 7 (inkl. Supplement), 13.